



Bekanntmachung Nr. 5

07.April 2020

Liebe Mitglieder der Hamburger Yachthafen Gemeinschaft,

in den letzten Tagen haben wir sich ständig ändernde und teilweise widersprüchliche Informationen von öffentlichen Stellen zu den Möglichkeiten der Nutzung unserer Anlage in der gegenwärtigen Krise erhalten. Seit dem 27.03.2020 gilt eine Regelung (vgl. Bekanntmachung Nr. 4 auf unserer Homepage).

Dazu schreibt uns die Polizei in Abstimmung mit der Stadt Wedel (hier auszugsweise) folgendes:

Nach § 2 o.g. SARS-CoV-2-BekämpfV sind Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein untersagt. Dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeitzwecken unternommen werden.

Unter den Begriff Freizeitzwecke fallen u.a. Freizeitaktivitäten an Sportbooten im Wasser oder an Land. Daraus ergibt sich, dass für Bürgerinnen und Bürger ohne 1. Wohnsitz in Schleswig-Holstein die Einreise nach Schleswig-Holstein für diese Art von Freizeitaktivitäten untersagt ist.

Darüber hinaus gelten innerhalb Schleswig-Holsteins verbindliche Kontaktbeschränkungen. Ergänzend zu diesen Kontaktbeschränkungen hat das MWVATT Ausführungen hinsichtlich des Betriebs von und in Sportboothäfen veröffentlicht. Diese Ausführungen richten sich in erster Linie an die Sportboothafenbetreiber. Darin sind eng begrenzte Ausnahmen beschrieben wie z.B. Winterlagerarbeiten im Rahmen der geltenden Regelungen zur Kontaktvermeidung. Winterlagerarbeiten, so sie denn nicht von gewerblichen Unternehmen unter Einhaltung der Abstandsregelungen ausgeführt werden, sind den Freizeitaktivitäten zuzuordnen, zu deren Anlass Bürgerinnen und Bürger ohne 1. Wohnsitz in Schleswig-Holstein wie oben beschrieben nicht nach Schleswig-Holstein einreisen dürfen. Folglich können nur Bürgerinnen und Bürger mit 1. Wohnsitz in Schleswig-Holstein von dieser Ausnahme Gebrauch machen.

Gehen Sie bitte davon aus, dass die Polizei die Einhaltung der Regeln, die ausschließlich dem Schutz vor neuen Infektionsketten und damit der Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürgern dienen, egal aus welchem Bundesland sie kommen, kontrolliert.

Somit gelten bis auf Weiteres die in der Bekanntmachung Nr.4 aufgestellten Regeln. Ferner ist klarzustellen, dass Hamburger Behörden oder Institutionen nicht für den Hamburger Yachthafen zuständig sind. Der Yachthafen befindet sich in Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Stadt Wedel. Der Vorstand des Hamburger Yachthafens verfügt daher aktuell über keinerlei Handhabe, unseren Hamburger Mitgliedern den Zutritt zum Yachthafen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Hamburger Yachthafen-Gemeinschaft e.V.
Der Vorstand